



Gesetzliche Verbesserungen im Beamtendienstrecht für 2011 erreicht:

Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zur Betreuung eines Kindes verbessert

Die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zur Pflege oder Betreuung eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, wird nun auch nach Schuleintritt oder über den Schuleintritt hinaus gewährt. [§ 50 BDG](#)

Änderung des Urlaubsausmaßes aufgrund eines EuGH-Urteils

Anlässlich einer Änderung des Beschäftigungsausmaßes ist auch das Urlaubsausmaß für das jeweilige Kalenderjahr entsprechend dem über das gesamte Kalenderjahr gemessenen durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß neu zu berechnen. Nicht verfallene Ansprüche auf Erholungsurlaub aus vergangenen Kalenderjahren bleiben davon unberührt. Die Änderung erfolgt aufgrund des EuGH Urteiles C-486/08. [§ 66 BDG](#)

Verfall des Erholungsurlaubes gehemmt

Es konnte erreicht werden, dass der Verfallstermin des Erholungsurlaubes um den Zeitraum einer Karenz nach dem MSchG oder VKG hinausgeschoben wird. [§ 69 BDG](#)

Frühkarenzurlaub für Väter (sog. „Papamonat“) erreicht

Auf Ansuchen ist ein Karenzurlaub unter Entfall der Bezüge, aber unter Beibehaltung der zeitabhängigen Rechte, im Ausmaß von bis zu 4 Wochen zu gewähren, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen und der Vater mit dem Kind und der Mutter im gemeinsamen Haushalt lebt. Das Ansuchen mit Beginn und Dauer muss zwei Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin gestellt werden, und zwar für den Zeitraum von der Geburt bis längstens zum Ende des Beschäftigungsverbotes (8 Wochen, bei Mehrlingsgeburten 12 Wochen, in Sonderfällen höchstens 16 Wochen nach der Entbindung). [§ 75d BDG](#)

Ausmaß des Erholungsurlaubes – Ansprüche gesichert

Für Kolleginnen und Kollegen, denen bereits in den Jahren 2011 bis 2013 das erhöhte Urlaubsausmaß aufgrund ihres Urlaubsstichtages vor dem 43. Geburtstag gebührt, wurde mit einer Übergangsbestimmung dieser Anspruch gewährt. Mit der Novelle BGBl I Nr. 82/2010 wird der Anspruch auf das erhöhte Urlaubsausmaß an das Lebensalter (Vollendung des 43. Lebensjahres) geknüpft. Wird das 43. Lebensjahr spätestens am 30. Juni des Jahres erreicht, gebührt bereits für dieses Jahr das um 40 Stunden erhöhte Urlaubsausmaß, ansonsten im darauffolgenden Jahr. [§ 65 BDG](#)

REISEGEBÜHRENVORSCHRIFT:

Im **Dienstauftrag** kann nun festgelegt werden die Dienstreise auch von der Wohnung aus anzutreten und dort zu beenden.

Bei **Eisenbahnfahrten** besteht weiter die Möglichkeit für die Benützung der 1. Wagenklasse, wenn dies im Dienstinteresse liegt und vom Dienstgeber angeordnet wird.

Vereinheitlichung der Gebührenstufen: Die Tagesgebühr nach Tarif I beträgt 26,4 €, was eine Angleichung an das Einkommensteuergesetz darstellt. Tarif II beträgt ebenfalls einheitlich 19,80€

Nächtigungsgebühr: Die Überschreitungsmöglichkeit der Nächtigungsgebühr (15,00 €) konnte von 350% auf 600% (105,00 €) angehoben werden. Damit wurde auf die realen Hotelpreisgegebenheiten Rücksicht genommen.

Amtliches Kilometergeld: Eine wesentliche Forderung wird nun umgesetzt: Die Befristung des amtlichen KM-Geldes in der Höhe von 0,42 € pro Kilometer bis Jahresende 2010 wird aufgehoben. Die Gewerkschaft fordert weiterhin eine Erhöhung auf 0,50 €

Zuteilungsgebühr: Die Zuteilungsgebühr kann weiterhin unbegrenzt ausbezahlt werden, wenn diese in Dienstbereichen erfolgt, in denen es in der Natur des Dienstes liegt, dass die Dienstzuteilung länger dauert. Ab dem 31. Tag der Dienstzuteilung beträgt das Ausmaß der Zuteilungsgebühr einheitlich 50% der Tagesgebühr. Es erfolgt keine Unterscheidung mehr zwischen verheirateten Bediensteten, verheirateten Bediensteten mit Kindern und ledigen Bediensteten.

Eine **Übergangsregelung** sorgt dafür, dass derzeitige Bezieher einer Zuteilungsgebühr diese in ihrem derzeitigen Ausmaß weiter erhalten.

PENSIONSRECHT:

Im **Pensionsrecht** konnte erreicht werden, dass die **Langzeitversichertenregelung** bis 2013 im Wesentlichen unverändert bestehen bleibt. Für den Zeitraum ab 2014 greift eine - sozialpartnerschaftlich nicht abgestimmte - Nachfolgeregelung, die mit Abschlägen und einem abrupt erhöhten Pensionsantrittsalter versehen ist. **Daher bleibt die Änderung dieser Vorhaben weiter auf der politischen Agenda.**

Nachkauf von Schul- und Studienzeiten (für Jahrgänge bis einschl. 1953):

Wenn der **Antrag auf Nachkauf von Schul- und Studienzeiten** vor dem Tag der Kundmachung der Neuregelung gestellt wurde, so gelten die alten Bedingungen. Nun mit Inkrafttreten der Neuregelung erfolgt keine Unterscheidung zwischen Schul- und Studienzeiten, der einheitliche Betrag für den Nachkauf eines Monats erhöhte sich auf € 937,08 und wird damit dem ASVG angeglichen. Weiters wird für die Geburtsjahrgänge vor 1955 ein Risikozuschlag hinzugerechnet. Der Risikozuschlag beträgt für die Kolleginnen und Kollegen zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr 122%, über dem 60. Lebensjahr 134%.

Für nach 1953 geborene Beamtinnen und Beamte ändern sich die Anspruchsvoraussetzungen für die Langzeitversichertenregelung folgendermaßen:

Frühestes Antrittsalter mit Vollendung des 62. Lebensjahres - 42 Jahre beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit erforderlich - Keine Nachkaufmöglichkeit von Schul-, Studien- und Ausübungszeiten

Zu beitragsgedeckten Gesamtdienstzeiten zählen: Erwerbstätigkeiten (Dienstzeit), max. 60 Monate an Kindererziehungszeiten, max. 30 Monate Präsenz- oder Zivildienstzeiten, sowie die Zeit des Wochengeldbezuges

Eine derartige Ruhestandsversetzung ist mit Abschlägen im Ausmaß von 0,28 Prozentpunkten für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand und dem Regelpensionsalter liegt, verbunden. Es greift die 10% - Verlustbegrenzung aus der Pensionsreform 2004

Korridor NEU: Eine Ruhestandsversetzung durch Erklärung nach dem sogenannten „Korridor“ ist für die Geburtsjahrgänge ab 1954 und später Geborene mit Abschlägen verbunden. Das Ausmaß der Kürzung beträgt für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand und dem Regelpensionsalter liegt, 0,28 Prozentpunkte (gedeckt mit der 10% Verlustbegrenzung aus der

Pensionsreform 2004) und weiters vom Ruhebezug der sog. „Korridorabschlag“ von 0,175 Prozent pro Monat.

Diese Regelungen gelten analog im ASVG, wobei für Frauen das Antrittsalter für die Langzeitversichertenregelung schrittweise ansteigt, bis ebenfalls das 62.Lebensjahr erreicht ist.